

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

28.01.2022

Drucksache 18/19056

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Maier AfD vom 21.10.2021

## Berichtungen von Beschlüssen der (Brief-)Wahlvorstände mit abweichenden Beschlüssen durch die Kreiswahlausschüsse

Die Kreiswahlausschüsse sind gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung berechtigt, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichigten und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Hier gegenständlich ist die vergangene Wahl zum 20. Deutschen Bundestag.

#### Ich frage die Staatsregierung:

1.1	Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahl- ordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in der Gemeinde Großaitingen durch den Kreiswahlaus- schuss von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)?	3
1.2	Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in der Gemeinde Großaitingen Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?	3
1.3	Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in der Gemeinde Großaitingen Zweitstimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?	3
2.1	Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahl- ordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in Wahllokalen der Stadt Buchloe durch den Kreiswahlaus- schuss von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte die Anzahl für Erststimmen	
2.2	und Zweitstimmen getrennt angeben)?	3
2.3	Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Stadt Buchloe Zweitstimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?	3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.1	ordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit	
	abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) durch den Kreiswahlausschuss von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)?	3
3.2	Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt	
	wurden)?	3
3.3	Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau Zweitstimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten	
	die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?	3

### **Antwort**

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 22.11.2021

- 1.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in der Gemeinde Großaitingen durch den Kreiswahlausschuss von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)?
- 1.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in der Gemeinde Großaitingen Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?
- 1.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in der Gemeinde Großaitingen Zweitstimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?
- 2.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene Stimmen wurden in Wahllokalen der Stadt Buchloe durch den Kreiswahlausschuss von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)?
- 2.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Stadt Buchloe Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?
- 2.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Stadt Buchloe Zweitstimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?
- 3.1 Soweit der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 Bundeswahlordnung von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, Feststellungen der
  (Brief-)Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit
  abgegebener Stimmen abweichend beschlossen hat, wie viele abgegebene
  Stimmen wurden in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee)
  durch den Kreiswahlausschuss von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte
  die Anzahl für Erststimmen und Zweitstimmen getrennt angeben)?
- 3.2 Zugunsten welcher Direktkandidaten hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit demjenigen Direktkandidaten, zu dessen Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?
- 3.3 Zugunsten welcher Parteien hat der Kreiswahlausschuss abweichend von den Feststellungen der (Brief-)Wahlvorstände in Wahllokalen der Großen Kreisstadt Lindau Zweitstimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt (bitte tabellarisch auflisten beginnend mit derjenigen Partei, zu deren Gunsten die meisten Stimmen von "ungültig" in "gültig" berichtigt wurden)?

Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Landtags (GeschO-LT) müssen sich Schriftliche Anfragen auf Angelegenheiten beschränken, für die die Staatsregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

Das Auskunftsverlangen bezieht sich auf Handlungen und Entscheidungen von unabhängigen Wahlorganen, die im Rahmen der Bundestagswahl am 26. September 2021 tätig geworden sind. Bei der Durchführung der Bundestagswahl handelt es sich um eine Bundesangelegenheit. Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) ist die Wahlprüfung Sache des Bundestags. Die näheren Einzelheiten dazu sind im Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) des Bundes geregelt. Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch (§ 2 Abs. 1 WahlPrG). Entscheidungen des Bundestags werden durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet (§ 3 Abs. 1 WahlPrG) und können im Rahmen einer Beschwerde vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden (§ 18 WahlPrG i. V. m §§ 13 Nr. 3, 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG).

Weder der Staatsregierung noch dem Landtag und seinen Abgeordneten stehen hier insoweit eigenständige Kontrollbefugnisse zu.